

## Mitteilungsvorlage

<b>Kennung:</b>	öffentlich
<b>Vorlagennummer:</b>	MI-6/2023
<b>Fachbereich:</b>	Fachbereich I
<b>Federführendes Amt:</b>	Hauptamt
<b>Datum:</b>	03.11.2023

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsaktion
Umweltausschuss	04.12.2023	zur Kenntnis

### Betreff:

**Die Kommunalrichtlinie 2023 Förderprogramm des Bundesumweltministeriums für kommunale Klimaschutzprojekte**

### Mitteilung / Information:

#### **Die Kommunalrichtlinie 2014 – Das Klima schützen, die Kommunen fördern**

Die Bundesregierung hat bereits im Dezember 2007 Klimaschutzziele formuliert. Sie hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgas-Emissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent sowie bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken.

Da in Kommunen ein hoher Anteil der Treibhausgasemissionen entsteht, liegen hier zugleich große Potenziale, diese abzusenken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele zu leisten.

Bereits seit dem Jahr 2008 werden Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei ihren Anstrengungen im Klimaschutz finanziell unterstützt. Von 2008 bis Mitte 2013 wurden mehr als 5.000 Klimaschutzprojekte in ca. 2.500 Kommunen gefördert. Darüber hinaus werden vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ finanziell unterstützt.

Das Engagement der Kommunen im Bereich des Klimaschutzes hat durch die Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes nicht nur positive Auswirkungen auf die Umwelt, sondern entlastet dauerhaft durch die Senkung der Energiekosten die städtischen Haushalte und unterstützt die Unternehmen vor Ort durch zusätzliche Aufträge.

In der Kommunalrichtlinie 2014 werden verschiedene Förderangebote aufgelistet. Nach der Richtlinie werden u.a. gefördert:

- 1. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen**
- 2. Die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten** (z.B. für eine klimafreundliche Abwasserbehandlung oder den Einsatz erneuerbarer Energien) mit Zielen und Maßnahmen für die nächsten 10 bis 15 Jahre
- 3. Die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten** durch
  - a. Die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten
  - b. Ein Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement

- c. Die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen der Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement
- d. Ein Klimaschutzmanagement für die Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

**4. Investive Maßnahmen**, die zu einer CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung führen:

- a. Der Einsatz von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen
- b. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
- c. Der Einsatz geeigneter Technologien bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Die Förderung richtet sich u.a. an Kommunen sowie an öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen bzw. deren Träger.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung des Vorhabens, die unmittelbar durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne dieses Projekt nicht entstehen würden.

Die Fördersätze werden regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst.

Ein Auszug aus der Kommunalrichtlinie 2014 mit den einzelnen Fördermöglichkeiten, den Voraussetzungen und den einzuhaltenden Terminen ist als Anlage 3 der Vorlage beigelegt.

Zu den Förderschwerpunkten im Einzelnen:

**Zu 1. Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen**

Trifft für Musterstadt nicht zu, da wir schon seit Jahren im Klimaschutz tätig sind.

**Zu 2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten**

Für die Musterstadt wurden 2009 vom ADF ein integriertes Klimaschutzkonzept inklusives einer CO<sub>2</sub>-Bilanz erarbeitet, das alle relevanten Handlungsfelder des Klimaschutzes erfasst, sowie ein Teilkonzept „Öffentliche Gebäude“. Die Konzepte wurden im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative an-teilig gefördert.

Das **Klimaschutzkonzept**, das eine Bestandsaufnahme (CO<sub>2</sub>-Bilanz), Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, eine Bewertung der Vorschläge sowie ein Zeitraster zu ihrer Umsetzung enthält, wurde vom Rat am 13. April 2011 zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2015 soll nach Beschluss des Rates eine neue CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellt werden, um gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes nachsteuern zu können.

Das **Teilkonzept „Öffentliche Gebäude“** besteht aus 23 Berichten zu 12 städtischen Liegenschaften (8 Schulen, beide Schulzentren, Rathaus und Bürgerhaus Baumheide). Erfasst wurden dabei die Gebäudehülle, die Anlagentechnik und die Beleuchtung. Zu jedem Gebäude wurden nach einer Energiebilanz Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Das Teilkonzept für öffentliche Gebäude beinhaltet auch ein **Konzept für ein Energie- und Klimaschutzmanagement** für die Musterstadt.

Für den Bereich Klimaschutz wurde im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt eine auf zwei Jahre befristete Stelle für eine(n) **Klimaschutzbeauftragte(n)** ausgeschrieben, die mit Frau Maren Beckmann besetzt wurde. Frau Beckmann war vom 01.04.2009 bis zum 30.11.2010 für die Stadt tätig.

### **Zu 3. Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten - Klimaschutzkonzept**

Hier wurden in den vergangenen Jahren einige Maßnahmen, die im integrierten Klimaschutzkonzept zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen genannt worden sind, durchgeführt, z.B. der Ausbau der Fernwärme durch die Stadtwerke.

Der Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung wird sich in den kommenden Jahren u.a. durch den geplanten Ausbau der Windkraftstandorte im Stadtgebiet weiter erhöhen, sodass auch hier eine CO<sub>2</sub>-Einsparung erfolgen wird.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen nennt das Klimaschutzkonzept die Dämmung von Gebäuden sowie die Sanierung von Heizungsanlagen. Hier sind hauptsächlich Privateigentümer betroffen. In diesem Bereich ist eine Umsetzung des Konzeptes bisher nicht erfolgt, was aber infolge der hohen zu erzielenden Einsparpotenziale sehr wichtig wäre.

#### **- Teilkonzept „Öffentliche Gebäude“**

Für die Umsetzung von Maßnahmen dieses Teilkonzeptes wurde keine Förderung beantragt. Die durchgeführten Maßnahmen wurden zum einen mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II finanziert und zum anderen mit eigenen Mitteln.

Für die Umsetzung des „**Konzepts für ein Energie- und Klimaschutzmanagement** für die Musterstadt“, das ein Teil des Teilkonzeptes „Öffentliche Gebäude“ ist, wären zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich gewesen, die aber aus Gründen der Haushaltssicherung nicht bereitgestellt wurden. Aus diesem Grund konnten nur wenige Maßnahmen umgesetzt bzw. weitergeführt werden (z.B. das Projekt „Energie sparen macht Schule“).

#### **- Energiesparen macht Schule**

Für die **Einführung** und **Weiterführung** von **Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten** wird vom BMU eine Förderung gewährt. Diese wurde im Jahr 2013 erstmals für die Weiterführung des seit 2003 in Musterstadt laufenden Projektes „Energiesparen macht Schule“ beantragt und bewilligt. Der Bewilligungszeitraum läuft vom 01.12.2013 bis zum 30.11.2016. Gefördert wird die beratende Begleitung durch das ADF, das dieses Projekt schon von Beginn an betreut hat. Die Stadt erhält eine Förderung in Höhe von 85 Prozent, d.h. bei Gesamtkosten der Maßnahme von 46.332,65 € erhält die Stadt einen Förderbetrag von 39.383,75 €.

#### **- Stelle für Klimaschutzmanagement**

Unter diesen Punkt „Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten“ fällt u.a. die Schaffung einer **Stelle für Klimaschutzmanagement**. Voraussetzungen für die Förderung einer Stelle zur Umsetzung von Maßnahmen in diesem Bereich sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist und das vom Rat beschlossen worden ist.

Beide Voraussetzungen treffen für das städtische, integrierte Klimaschutzkonzept nicht zu. Die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann somit für das Klimaschutzkonzept nicht mehr beantragt werden.

### **Zu 4. Investive Klimaschutzmaßnahmen**

#### **- Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung**

Gefördert werden hier Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen führen.

Die Musterstadt hat im Bereich der Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED-Technik zweimal eine Förderung beantragt und bewilligt bekommen.

Im Jahr 2011 wurde eine Förderung in Höhe von 40 Prozent (Förderung: 175.119 €) der förderfähigen Ausgaben für die Umrüstung von 1.122 Straßenleuchten bewilligt, im Jahr 2012 in Höhe von 25 Prozent (Förderung: 141.392 €). Die Maßnahmen wurden in den Jahren 2011/2012 sowie 2013 durchgeführt. Durch sie werden jährlich insgesamt ca. 620.000 kWh Strom eingespart. Beide Maßnahmen tragen somit zum einen zum Klimaschutz und zum anderen aber auch zur Entlastung des städtischen Haushalts bei.

In der Kommunalrichtlinie 2014 ist eine weitere Förderung der Außen- und Straßenbeleuchtung nicht mehr vorgesehen. Eine Förderung der energieeffizienten Straßenbeleuchtung ist derzeit nur über das Programm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Stadtbeleuchtung“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durch Bereitstellung zinsgünstiger Darlehen möglich.

Gefördert werden in diesem Jahr aber mit Hilfe nicht rückzahlbarer Zuschüsse u.a. der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regeltechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung sowie die Nachrüstung und der Austausch raumlufttechnischer Anlagen in Nichtwohngebäuden.

Hier würde sich eine Umrüstung der Beleuchtung in den Sporthallen der Schulzentren Amme und Alfeld anbieten. Soll hierfür ein Förderantrag gestellt werden, müsste der Rat dies beschließen und die Mittel für den Eigenanteil bereitstellen. Einzelheiten u.a. zur Förderhöhe, zu den Voraussetzungen und der Antragsfrist sind der Anlage 3 im Anhang unter Punkt 4.1 zu finden.

### **- Infrastrukturelle Investitionen zur Förderung nachhaltiger Mobilität**

Diese Investitionen sollen mittel- bis langfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhaus-Emissionen bei der Personenmobilität führen. Gefördert werden u.a.

Die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, um Fußverkehr, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV zu vernetzen (u.a. wird dadurch der Straßenraum von parkenden PKW entlastet)

Die Einrichtung von Wegweisungssystemen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur für die Alltagsmobilität

Die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur z.B. durch die Ergänzung vorhandener Radwegenetze (Lückenschluss) und die Errichtung hochwertiger Rad-abstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr

Voraussetzung für eine Förderung von Mobilitätsstationen ist, dass die Maßnahmen Bestandteil eines Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes sein müssen, das die Klimaschutzpotenziale des Umweltverbundes aufzeigt.

Bei Maßnahmen zur Einrichtung von Wegweisungssystemen und der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wird nur eine Förderung gewährt, wenn sie Bestandteil eines Radverkehrskonzeptes oder vergleichbarer Planungen sind, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.

Für eine Förderung in diesem Bereich sind noch nicht alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Es fehlen die entsprechenden Beschlüsse.

### **- Investitionen in Klimaschutztechnologien zur Stabilisierung von Deponien**

Trifft für Musterstadt nicht zu.

Nähere Erläuterungen zu den weiterführenden Bestimmungen einer Förderung sind in verschiedenen Merkblättern auf der Internetseite des „Service & Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz“ zu finden. Merkblätter zu den Themen „Beratungsleistungen“, „Klimaschutzkonzepte“, Klimaschutzteilkonzepte“, „Klimaschutzmanagement“, „Energiesparmaße an Schulen und Kitas“ und „Investive Maßnahmen“ können unter folgender Adresse aufgerufen werden: <http://kommunen.klimaschutz.de/foerderung/kommunalrichtlinie.html>

### **Weitere Fördermöglichkeiten im Bereich Klimaschutz**

Da in Musterstadt schon die Erstellung eines **integrierten Klimaschutzkonzeptes** gefördert wurde, kann nur noch eine Förderung für verschiedene Teilkonzepte bzw. investive Klimaschutzmaßnahmen beantragt werden.

**Teilkonzepte** dienen als strategische Planung- und Entscheidungshilfen, um zu zeigen, wie in besonders klimarelevanten Bereichen (z.B. Mobilität) oder durch besonders klimafreundliche Maßnahmen (z.B. Klimaschutz in eigenen Liegenschaften) Treibhausgase und Energieverbräuche nachhaltig reduziert werden können. Sie müssen ebenso wie Klimaschutz-

konzepte Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen, Potenzialabschätzungen, Minderungsziele sowie Maßnahmenkataloge mit Zeitplänen zur Minderung von Treibhausgasemissionen enthalten. Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent (bei Kommunen in der Haushaltssicherung auch mehr) der zuwendungsfähigen Ausgaben für Teilkonzepte. Die Zuwendung muss jedoch mindestens 10.000 € betragen. Antragsfrist: 01. Januar bis 30. April 2014

In dem Merkblatt „Erstellung von Klimaschutz-Teilkonzepten“ werden die einzelnen Fördermöglichkeiten detailliert aufgelistet sowie Hinweise zur Antragstellung und den inhaltlichen Anforderungen aufgeführt. Auszüge aus dem Merkblatt sind in der Anlage 2 zu finden. Sollte eine Förderung für ein Teilkonzept beantragt werden, so wäre in diesem Fall eine Förderung der Umsetzung durch eine(n) Klimaschutzmanager/in möglich, soweit der Aufgaben-umfang eine Stelle rechtfertigt.

## **Fazit**

Es werden sehr viele verschiedene Fördermöglichkeiten in der Kommunalrichtlinie 2014 aufgezeigt. Neben diesen Förderprogrammen der Kommunalrichtlinie des BMU gibt es noch eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten in anderen Programmen.

Auf den ersten Blick interessant könnten folgende Projekte sein, für die evtl. Anträge auf Förderung noch bis zum Ablauf der Antragsfrist gestellt werden könnten:

Investive Klimaschutzmaßnahmen:

Klimaschutz-Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“:

Dieses Teilkonzept bietet sich u.a. an, wenn der FNP oder ein Stadtentwicklungs-konzept neu aufgestellt bzw. überarbeitet werden sollen. Damit soll eine Entscheidungsgrundlage für die Innen- und Außenentwicklung durch Flächenmanagement in einer Kommune hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Aspekte des Klimaschutzes so-wie des Stadtklimas erarbeitet werden.

Die Stadt befindet sich mit aktuell laufenden Voruntersuchungen noch am Beginn des Verfahrens zur Neuaufstellung des FNP und der Überarbeitung der Konzentrationszonen für Windenergie-Anlagen, sodass eine Berücksichtigung des „Klimagerechten Flächenmanagements“ erfolgen könnte. Finanzschwache Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderung u.a. für die Bereiche Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten erhalten.

Grundsätzlich sollte geprüft werden, welche Maßnahmen für Musterstadt in Zukunft sinn-voll erscheinen und umgesetzt werden könnten.

Da die Antragsfrist für 2014 am 30. April abläuft, wird die Zeit zu knapp, um eine solche Prüfung für alle Bereiche zeitnah durchzuführen. Aus diesem Grunde können voraussichtlich weitere Fördermittel für dieses Jahr für andere Bereiche nicht mehr beantragt werden. Sinn-voll wäre z.B. auch eine Förderung im Bereich „Nachhaltige Mobilität“ mit Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur. Nach einer Prüfung durch den Fachdienst 66 sind hier allerdings noch nicht alle Fördervoraussetzungen erfüllt.

Im Laufe des Jahres könnte dann entschieden werden, ob im nächsten Jahr eine Förderung für bestimmte Projekte beantragt werden soll. Es steht jedoch heute noch nicht fest, welche Maßnahmen 2015 durch das BMU gefördert werden.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. Übersicht über die Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie 2014
2. Förderung von Klimaschutz-Teilkonzepten
3. Auszüge aus der Richtlinie zur Foerderung von Klimaschutzprojekten